

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

46. Ausgabe vom 23. November 2011

INHALT:

- ▼ Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.11.2011
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 01.12.2011
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Vollzug des Art. 52 Abs. 5 S. 1 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur 8. Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ der Gemeinde Berg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8203 für das Gebiet Schiffbauerweg, Würm- und Berger Straße, 5. Änderung, als vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung eines Geschäftshauses mit Büros, Verkaufsflächen und Gastronomie, Gemarkung Percha. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Karolinger Straße/ Starnberger Weg und evangelischer Kindergarten“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1325/34 bis 1325/37, Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- ▼ Bebauungsplan „Ehemaliges Raiffeisenlagerhaus – Altenpflegeheim“ für den Bereich Ecke Weißlinger Straße und Römerstraße für die Fl.Nrn. 31/2, 34, 34/1, 204/19 und 204/22, Gemarkung Gilching; Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB
- ▼ 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Bolzplatz und Kleingärten zwischen Tonwerkstraße und Bahn im Ortsteil Geisenbrunn“ für den Bereich der Fl.Nrn. 538/21 Tfl., 561 Tfl., 601/3 Tfl., 601/4 Tfl., 602/1 Tfl., 604 Tfl., 607/2, 608/2, 616 Tfl. und 617 Tfl., Gemarkung Argelsried; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

◆ Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Die nächste Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Starnberg findet am **Montag, 28.11.2011 um 15 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes, Strandbadstraße 2, Zimmer 207** statt. Die Sitzung ist zunächst öffentlich, findet aber – je nach Beschluss – voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.11.2011

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses

des Landkreises Starnberg findet statt am **Diens- tag, 29.11.2011 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 26. September 2011
2. Fortschreibung der Sportförderungsrichtlinien des Landkreises Starnberg ab 01.01.2012
3. Empfehlungsbeschluss zum Haushaltsplanentwurf 2012
4. Zuschussanträge
- 4.1. Zuschussantrag des Eltern-Kind-Programms e. V. für das Jahr 2011
5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 01.12.2011

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Donners- tag, 01.12.2011 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Informationsfreiheitsgesetz für den Landkreis Starnberg; Antrag von [REDACTED] vom 15.07.2011 sowie Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FW, FDP und ÖDP vom 03.11.2011
3. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; 20. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Inning a. Ammersee
4. Bodendenkmalpflege im Landkreis Starnberg
5. Fortschreibung der Sportförderungsrichtlinien des Landkreises Starnberg ab 01.01.2012
6. Bayerische Ehrenamtskarte; Einführung für den Landkreis Starnberg
7. Bildung von Haushaltsausgabereisten im Vermögenshaushalt aus den Haushaltsjahren 2010 und 2011
8. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2011 durch den Kreistag
9. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2011 durch den Kreisausschuss

10. Empfehlungsbeschluss zum Haushaltsplanentwurf 2012
11. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 09.11.2011 die Baugenehmigung zum Einbau einer Gaube auf dem Grundstück [REDACTED], erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagegebührens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148355 im Zimmer 269 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 09.11.2011 die Baugenehmigung für die Erweiterung eines Wohnhauses und der Erstellung von zwei Gauben auf dem Grundstück [REDACTED], erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagegebührens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151 – 148355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

Bekanntmachung des Landkreises Starnberg sowie der Stadt Starnberg

◆ Vollzug des Art. 52 Abs. 5 S. 1 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur 8. Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ der Gemeinde Berg

Die zuständigen Gremien der Stadt Starnberg und der Gemeinden des Landkreises Starnberg haben beschlossen, für ihr jeweiliges Gebiet einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ nach § 5 Abs. 2 Buchst. b des Bundesbaugesetzbuchs (BauGB) mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufzustellen. Aufgrund der gemeindeübergreifenden Wirkung von Windkraftanlagen haben die Stadt Starnberg und die Gemeinden des Landkreises darüber hinaus gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB vereinbart, die 14 Teilflächennutzungspläne eng miteinander abzustimmen und diesen eine gemeinsame Konzeption und Begründung zugrunde zu legen. Dadurch soll die Rechtswirkung einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung im Sinne des § 204 Abs. 1 BauGB erreicht werden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von für die Errichtung von Windkraftanlagen geeigneten Konzentrationszonen wird ein großer Teil der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen bereits aus landschaftsschutzfremden Erwägungen ausgeschlossen werden müssen. Zu nennen sind hier beispielsweise Gebiete mit ungeeigneten Windverhältnissen, Mindestabstände zu besiedelten Bereichen, Flächen unter luftfahrtrechtlich relevanten Korridoren, militärische Schutzbereiche, engere Schutzzonen in Wasserschutzgebieten. Hinzu kommen natur-schutzrechtlich relevante Ausschlussgebiete wie insbesondere Naturschutzgebiete,



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

Nächster Termin:
Donnerstag, 1. Dezember 2011
16 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a

Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg



Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

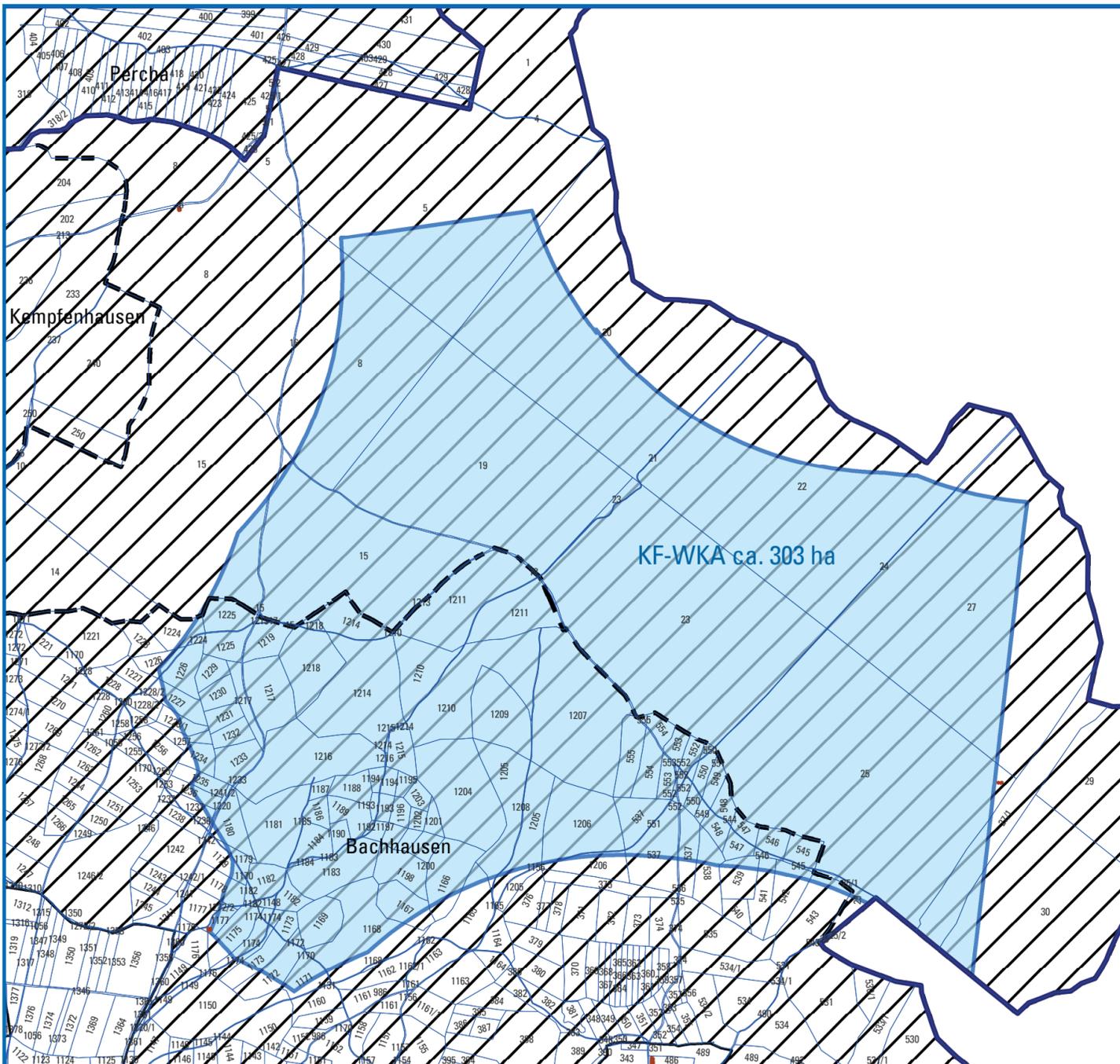
Kostenlose telefonische und persönliche Beratung im Landratsamt Starnberg:
Nächster Termin: Donnerstag, 1. Dezember 2011
13.30 bis 14.15 Uhr: telefonische Beratung
14.15 bis 17.30 Uhr: persönliche Beratung
Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Entwurf
Landratsamt Starnberg

Schutzgebiets- und Übersichtskarte
zur 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Starnberger See Ost"
(Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Gemeinde Berg)

Legende

- LSG - Bestand
- LSG - Konzentrationsfläche WKA
- Flurstücke
- Gemarkung
- Gemeinde

Maßstab i.O. 1:10.000

Übersichtskarte: Maßstab i.O. 1:75.000

Starnberg, den **Karl Roth, Landrat**

Kartenerstellung:
Landratsamt Starnberg, Geo-Service / UNB
Kartengrundlage: DFK, DTK 100, Geodaten GeOLIS
© Nutzung der Basisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung

Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, sowie unter Landschaftsschutz stehende „Tabuzonen“ innerhalb des Geltungsbereichs einer Landschaftsschutzverordnung. Der Entwurf des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Berg sieht die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der sog. „Wadhäuser Gräben“ vor. Die Fläche liegt im Geltungsbereich der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“. Die planungsrechtlichen Darstellungen solcher Flächen im Flächennutzungsplan widersprechen jedoch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung, der damit den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes als rechtliches Hindernis entgegensteht. Diesen Normenkonflikt gilt es bis zum Inkrafttreten des Teilflächennutzungsplans aufzulösen. In § 2 der Landschaftsschutzverordnung soll eine Art „Privilegierungstatbestand“ für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der von den Gemeinden im Rahmen sachlicher Teilnutzungspläne dargestellten Konzentrationsflächen für Windkraft aufgenommen werden. Das betreffende Gebiet verbleibt also weiterhin unter Landschaftsschutz, allein die Errichtung von Windkraftanlagen soll dort ausnahmsweise möglich sein. Diese „Privilegierung“ ist aufgrund des öffentlichen Interesses an der Erreichung der Klimaschutzziele durch Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen gerechtfertigt. Anders als bei anderen Arten erneuerbarer Energien, die über einzelne Bebauungspläne ermöglicht werden können, ist bei Windkraftanlagen aufgrund ihrer überörtlichen Wirkung nur eine Standortbenennung über die Ausweisung von Konzentrationsflächen sinnvoll. Im Rahmen der gemeindlichen Planung wurden die landschaftsschutzrechtlichen „Tabuzonen“ der Ufer- und Hochuferbereiche des Starnberger Sees, der Moorlandschaften im Bereich Allmannshäuser und Bachhäuser Filz sowie

des Hälsbach-/Lüßbachtals von vornherein ausgenommen. Das Landratsamt Starnberg leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 BayNatSchG ein. Der Entwurf der Änderungsverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:10.000 und 1:75.000 liegen in der Zeit vom **02.12.2011 bis einschließlich 03.01.2012 während der Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 290, im Stadtbauamt, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 309 und im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg, Zimmer 14**, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister
Anlagen:
Entwurf des Verordnungstextes
Entwurf der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:10.000 und 1:75.000

Entwurf
8. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“

Vom.....
Auf Grund von § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege

der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1
Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Starnberger See-Ost" vom 5.3.1979 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 12 vom 29. März 1979) wird wie folgt geändert:
Nach § 2 Satz 1 der Verordnung werden folgende Sätze 2 – 4 angefügt:
„Eine Veränderung in diesem Sinne liegt nicht vor bei der Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der von der Gemeinde Berg im Rahmen sachlicher Teilflächennutzungspläne mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie dargestellten, in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:10.000 und 1:75.000 zu dieser Änderungsverordnung umrissenen Konzentrationsfläche.“³Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.⁴Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:10.000.“

§ 2
Im übrigen Bereich gelten die Regelungen dieser Verordnung fort.

§ 3
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg,
Landkreis Starnberg
Karl Roth, Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8203 für das Gebiet Schiffbauergweg, Würm- und Berger Straße, 5. Änderung, als vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung eines Geschäftshauses mit Büros, Verkaufsflächen und Gastronomie, Gemarkung Percha. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 15.09.2011 den Bebauungsplan in der Fassung 23.08.2011 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebau-

ungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 18.11.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

über das Verhältnis des Bebauungsplanes (einschl. Teilaufhebungen) und des Flächennutzungsplanes und/oder

- von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes (einschl. Teilaufhebungen) gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 15.11.2011

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Karolinger Straße/ Starnberger Weg und evangelischer Kindergarten“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1325/34 bis 1325/37, Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 14.11.2011 o.g. Bebauungsplanteilaufhebung als Satzung beschlossen. Gem. § 10 Abs. 2 BauGB bedürfen Bebauungspläne (einschl. Teilaufhebungen), die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Der Satzungsbeschluss ist somit nach § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bebauungsplanteilaufhebung liegt einschließlich Begründung **ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden** öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt die Bebauungsplanteilaufhebung mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes (einschl. Teilaufhebungen) unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften

◆ Bebauungsplan „Ehemaliges Raiffeisenlagerhaus – Altenpflegeheim“ für den Bereich Ecke Weßlinger Straße und Römerstraße für die Fl.Nrn. 31/2, 34, 34/1, 204/19 und 204/22, Gemarkung Gilching; Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 21.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ehemaliges Raiffeisenlagerhaus – Altenpflegeheim“ beschlossen. Durch den Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates wurde in seiner Sitzung vom 14.11.2011 die Entwurfsplanung i.d.F.v. 14.11.2011 inhaltlich gebilligt. Der Entwurf o.g. Bebauungsplanes (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom **01. Dezember 2011 bis einschließlich 02. Januar 2012 während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3** öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend

gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG sowie eine Umweltprüfung nach dem BauGB werden nicht durchgeführt. Umweltbezogene Informationen sind den Ausführungen der Planbegründung insbesondere unter dem Punkt „Grünordnungsplan“ entnehmbar.

Gilching, 15.11.2011

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

◆ 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Bolzplatz und Kleingärten zwischen Tonwerkstraße und Bahn im Ortsteil Geisenbrunn“ für den Bereich der Fl.Nrn. 538/21 Tfl., 561 Tfl., 601/3 Tfl., 601/4 Tfl., 602/1 Tfl., 604 Tfl., 607/2, 608/2, 616 Tfl. und 617 Tfl., Gemarkung Argelsried; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 14.11.2011 o.g. Bebauungsplanteiländerung als Satzung beschlossen. Gem. § 10 Abs. 2 BauGB bedürfen Bebauungspläne (einschl. Teiländerungen), die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Der Satzungsbeschluss ist somit nach § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bebauungsplanteiländerung liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt die Bebauungsplanteiländerung mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes (einschl. Teiländerungen) unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes (einschl. Teiländerungen) und des Flächennutzungsplanes und/oder
- von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges nicht

schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes (einschl. Teiländerungen) gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

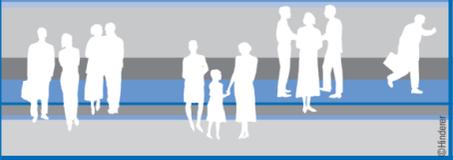
Gilching, 15.11.2011

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de